

Aktualisierte Informationen zur Durchführung von Besuchen (Stand: 1. Juli 2020)

Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

In Angleichung an die gesellschaftliche Öffnung der im Zuge der Corona-Pandemie vorgenommenen Einschränkungen sind die Justizvollzugsanstalten bestrebt, auch vollzugliche Maßnahmen stufenweise wieder in den Normalzustand zurückzuführen. Dazu zählt auch die Wiederaufnahme der Besuchsdurchführung für Inhaftierte seit Juni 2020.

Zum Schutz aller Beteiligten gelten hierfür u. a. folgende Voraussetzungen:

1. Besuche finden bis auf Weiteres nur unter Trennung von Besuchenden und Besuchten statt. Die Trennung ist durch eine Trennscheibe oder vergleichsweise Vorrichtungen (z. B. Plexiglas) sicherzustellen.
2. Körperkontakte sind nicht gestattet.
3. Kindern und Jugendlichen ist das Betreten der Justizvollzugsanstalten unter bestimmten Voraussetzungen wieder gestattet. Dafür muss ein besonderes persönliches Näheverhältnis zur/zum Inhaftierten oder Besucher bestehen (gesetzliche Elternstellung, gerichtlich oder behördlich festgestelltes Umgangsrecht, nachweisbare Hausgemeinschaft von Besucher/-in und minderjähriger Person).
4. In Fällen von nachweislich schwerbehinderten Besuchenden kann der Besuch unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen ausnahmsweise einer weiteren volljährigen (ausgewiesenen Begleit-)Person gestattet werden.
5. Alle Beteiligten sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Maske (MNS- oder Community-Maske) verpflichtet.
6. Bei Betreten der Justizvollzugsanstalt sind Körpertemperaturmessungen durchzuführen. Im Falle erhöhter Körpertemperatur (bei einem Wert ab 37,5° C nach mindestens 2 Messungen im Zeitabstand von mindestens 15 Minuten) ist der Zutritt zu verwehren.
7. Während der Besuchsdurchführung sollte ein Abstand zwischen Besuchenden und Besuchten von zwei (2,00) Metern nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen und im Interesse der Inhaftierten und Bediensteten die Justizvollzugsanstalt nur in unbedingt notwendigen Fällen aufzusuchen. Bei Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregelungen wird der Besuch grundsätzlich abgebrochen.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn mit Blick auf eine sich verändernde Lage bezüglich der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 kurzfristige Änderungen vorbehalten bleiben.